

ÖEK-Änderung 1.01

Räumliches Leitbild

Marktgemeinde Birkfeld

Stand 15. April 2020



Marktgemeinde Birkfeld
Hauptplatz 13
8190 Birkfeld



Impressum:

SKD Architektur ZT-GmbH
STAATL. BEF. UND BEEID. ZIVILINGENIEUR FÜR ARCHITEKTUR
Hauptstraße 208, 8141 Premstätten
graz@tdc-zt.at

Autoren: Ing. Florian Mayer BSc.
DI Helga Wunderer

Copyright:

SKD Architektur ZT-GmbH
Alle Rechte vorbehalten.

Medieninhaber:

Marktgemeinde Birkfeld

Birkfeld, im April 2020

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	5
2	PROBLEMANALYSE	5
3	ZIELE DES RÄUMLICHEN LEITBILDES	6
4	KURZZUSAMMENFASSUNG	7

WORTLAUT

1	§ 1 – Präambel und Rechtsgrundlage	8
2	§ 2 – Umfang und Inhalt	8
3	§ 3 – Plangrundlage und Verfasser	8
4	§ 4 – Verbindlichkeit der Ziele und Vorgaben	8
5	§ 5 – Allgemeine Ziele und Vorgaben	9
6	§ 6 – Spezielle Vorgaben zu den Gebietstypen	13
6.1	Zentrum Birkfeld (Ortsbildkonzept)	14
6.2	Birkfeld Peripherie.....	14
6.3	Traditionelle Dorfgebiete	16
6.4	Wohngebiete.....	17
6.5	Gewerbe- und Industriegebiete.....	17
6.6	Bebauungen im Freiland und Sondernutzungen.....	18
7	§ 7 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten	19

ERLÄUTERUNG

1	Allgemeines	21
2	Charakteristik der Gemeinde	23
3	Übersicht der Gebietstypen	24
4	Analyse der bestehenden Bebauung	27
5	Erläuterungen der Verordnungspunkte	27
5.1	Landschaftsveränderungen	27
5.2	Erschließung, Straßenraum, Abstände	30
5.3	Einfriedungen.....	32
5.4	Erneuerbare Energien und technische Anlagen	33
5.5	Gebäudehöhen	35
5.6	Oberflächenentwässerung	35
5.7	Farbgebung	36
5.8	Zu- und Umbauten	37
5.9	Werbeanlagen.....	38
5.10	Dachform	38
5.11	Baulanddurchgrünung.....	40
6	Erläuterungen der speziellen Vorgaben zu den Gebietstypen	43
6.1	Zentrum Birkfeld (Ortsbildkonzept)	43
6.2	Birkfeld Peripherie.....	43
6.3	Traditionelle Dorfgebiete	44
6.4	Wohngebiete.....	44
6.5	Gewerbe- und Industriegebiete.....	45
6.6	Bebauung im Freiland und Sondernutzungen.....	45
7	Anhang	46

1 EINLEITUNG

Das vorliegende Räumliche Leitbild soll als Ergänzung des örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 als Leitlinie für die künftige Bebauung sowie damit in Verbindung stehende Verfahren dienen.

Es soll sowohl der Gemeinde, als auch den Bauwerbern und Planern eine entsprechende Grundlage bieten, wie ein Bauvorhaben gestaltet sein muss, um den Zielvorgaben der Gemeinde zu entsprechen. Ziel ist in diesem Zusammenhang, ein Bauverfahren möglichst rasch und konfliktfrei abwickeln zu können.

Weiters soll es zur Wahrung, Sicherung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, indem das Planungsbewusstsein in der Bevölkerung gestärkt wird.

Basis des Räumlichen Leitbildes ist der Entwicklungsplan, welcher auch künftiges Bauland (Potenziale), Freiland sowie Eignungszonen (Sondernutzungsflächen im FWP) umfasst. Bestehende Bebauungspläne werden in sämtlichen Bereichen durch das räumliche Leitbild ersetzt.

Kern des Räumlichen Leitbildes ist die Erfassung der Charakteristika aller Baugebiete und die Ableitung der Ziele und Vorgaben für diese Bereiche.

Das Räumliche Leitbild enthält typen- und gebietsbezogene Festlegungen und somit Aussagen zur räumlichen und gestalterischen Entwicklung der Gemeinde. Es kann jedoch nicht gänzlich eine individuelle Beurteilung im Bauverfahren hinsichtlich des erforderlichen Gerechtwerdens der gestalterischen Bedeutung einer Bebauung für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nach dem Stmk. BauG 1995 idGF., §43, Abs. 4 ersetzen. Die abschließende Beurteilung obliegt der Baubehörde bzw. dem Bausachverständigen.

2 PROBLEMANALYSE

In den letzten Jahren ist es im Zuge von Bauberatungen bzw. Bauverfahren aufgrund von „individuellen Gestaltungswünschen“ wiederholt zu Problemen bzw. Konflikten zwischen der Gemeinde und einzelnen Bauwerbern gekommen- dies vermehrt in Bereichen mit zum Teil sehr alten, bestehenden Bebauungsplänen.

Durch intensive Bemühungen der Gemeinde mit Hilfe der Bausachverständigen konnten jedoch überwiegend gute Lösungen mit den Bauwerbern erarbeitet werden.

Um über konkrete Vorgaben für künftige Bebauungen in den verschiedenen Gebietstypen zu verfügen, hat sich die Gemeinde entschlossen, ein räumliches Leitbild zu erstellen, das die häufigsten „Probleme“ der Vergangenheit aufgreift und Lösungsvorschläge zur Vorgangsweise bietet.

Folgende Punkte erforderten (neben anderen) immer wieder eine intensive Diskussion:

- Dachformen, Dachfarbe
- Oberflächenentwässerung
- Gebäudehöhen
- Geländeänderungen und Stützbauwerke (Steinschichtungen)
- Farbgebung

3 ZIELE DES RÄUMLICHEN LEITBILDES

Die verordneten Ziele und Vorgaben wurden entsprechend ihrer Verbindlichkeit gegliedert. Dabei wurde zwischen Zielen und Vorgaben unterschieden, welche direkt (z.B. im Bauverfahren) anzuwenden sind, da sie bereits hinreichend genau bestimmt werden können (→ direkt anzuwenden) sowie anderen, die grundsätzlich beachtet werden müssen und eine vertiefte Auseinandersetzung erfordern (→ Abwägungsprozess).

Letztgenannte Ziele unterliegen einem Entscheidungsprozess: wenn es Abweichungen von den verordneten Zielsetzungen gibt, müssen diese ausreichend nachvollziehbar begründet werden. Dies deshalb, da es bei flächendeckenden, für das gesamte Gemeindegebiet geltenden Festlegungen nicht möglich ist, für jedes Einzelgrundstück hinreichend konkrete, unmittelbar im Bauverfahren anzuwendende Bestimmungen zu schaffen.

Insbesondere wurde dabei auch berücksichtigt, dass durch den Ordnungscharakter des Räumlichen Leitbildes als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes jede Änderung mit großem Aufwand verbunden wäre und dem Nachweis des Vorliegens wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen unterliegt.

Es ist daher notwendig, in verschiedenen Bereichen nur Zielformulierungen zu treffen, welche in weiterer Folge in den nachfolgenden Verfahren umgesetzt werden.

Dieser Abwägungsprozess selbst wird von der Baubehörde unter Beiziehung der örtlichen Raumplanung, des Ortsbildsachverständigen oder des Bausachverständigen durchgeführt. Dabei sind die in den Erläuterungen angeführten Kriterien zu beachten.

4 KURZZUSAMMENFASSUNG

Das Räumliche Leitbild stellt laut § 22, Abs. 7 des StROG 2010 idgF einen Teil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes dar und dient u.a. zur Vorbereitung von Bebauungsplanung und Erschließungskonzepten.

Im Leitbild werden für rechtsgültiges Bauland, Sondernutzungen im Freiland sowie Baulandpotenzialen abgeleitet vom Gebietscharakter die Grundsätze u. a. zur Bauungsweise, zum Erschließungssystem, zur Freiraumgestaltung und dergleichen festgelegt. Hierzu wurden auf der Basis von Bestandsaufnahmen der Gemeinde einheitliche Gebiete definiert, auf Grund bestehender Charakteristika ausformuliert und durch entsprechende Ziele und Vorgaben vervollständigt.

Grundsätzlich gilt:

Innerhalb der überwiegend bebauten Gebiete sollen die Bestandsqualitäten erhalten bleiben und bei Bedarf weiterentwickelt werden. Die charakteristischen, natürlichen und baulichen Qualitäten der unterschiedlichen Gebietstypen sind zu erhalten und durch gestalterische Maßnahmen auszuformulieren und weiter zu ergänzen. Die unterschiedlichen Qualitäten der definierten Teilbereiche sind dabei zu verdeutlichen und weiterzuentwickeln.

Bei neuen Baumaßnahmen sind die angestrebten Qualitäten hinsichtlich der Baukörper zu beachten. Sie gelten als Zielformulierungen, bei Abweichungen ist eine konkrete Beurteilung durch die örtliche Raumplanung, den Ortsbildsachverständigen oder den Bausachverständigen im Bauverfahren notwendig.

WORTLAUT

1 § 1 – Präambel und Rechtsgrundlage

Verordnung der Marktgemeinde Birkfeld gemäß §§ 40 und 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in Verbindung mit dem StROG 2010 idgF, dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 der Marktgemeinde Birkfeld sowie dem Flächenwidmungsplan 1.0.

Das Räumliche Leitbild der Marktgemeinde Birkfeld wurde gem. § 22 Abs. 7 StROG 2010 idgF als 1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes in der Gemeinderatssitzung vom beschlossen.

2 § 2 – Umfang und Inhalt

Das Räumliche Leitbild der Marktgemeinde Birkfeld besteht aus dem Verordnungstext samt Erläuterungsbericht sowie einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:10.000.

3 § 3 – Plangrundlage und Verfasser

Die Planunterlage des Räumlichen Leitbildes, erstellt von der Marktgemeinde Birkfeld in Zusammenarbeit mit der SKD Architektur ZT-GmbH, Hauptstraße 208, 8141 Premstätten, basiert auf den orthoentzerrten Luftbildern des GIS Steiermark.

4 § 4 – Verbindlichkeit der Ziele und Vorgaben

Die Ziele und Vorgaben gliedern sich entsprechend der Verbindlichkeit. Die Verordnung gibt an, welche Vorgaben direkt anzuwenden sind (*kein Abwägungsprozess*), und welche grundsätzlich beachtet werden müssen, jedoch in nachfolgenden Verfahren detailliert behandelt werden (*Abwägungsprozess*). Für Abweichungen bedarf es einer Nachweisführung der Baubehörde bzw. des Bausachverständigen der Marktgemeinde Birkfeld.

An der Grenze von unterschiedlichen Gebietskategorien sind gegenseitige Überschneidungen und Überschreitungen der jeweiligen Funktion beidseits der Kategoriegrenze um eine ortsübliche Bauplatztiefe (30 – 40 m) nach Abwägung und Nachweisführung der Baubehörde bzw. des Sachverständigen zulässig, wenn keine eindeutigen Strukturlinien oder einschränkenden überörtlichen Festlegungen vorhanden sind. Gleichzeitig darf den Zielsetzungen des ÖEKs in Bezug auf die Siedlungsentwicklung der Gemeinde nicht widersprochen werden, gegenseitige unzumutbare Beeinträchtigungen unterschiedlicher Nutzungen

sind auszuschließen.

Die Regelungen des räumlichen Leitbildes sind nicht auf den Bestand, welcher vor Rechtskraft des räumlichen Leitbildes hergestellt wurde, anzuwenden. Sofern am Bestand bauliche und wesentliche gestalterische Änderungen (wie etwa Geländeänderungen, Einfriedungen, Zu- und Umbauten, Fassadengestaltungen etc.) vorgenommen werden, gelten jedoch die folgenden Bestimmungen.

5 § 5 – Allgemeine Ziele und Vorgaben

Nachfolgende Ziele und Vorgaben gelten für das gesamte Gemeindegebiet, sofern nicht für den Gebietstyp anders festgelegt.

(1) LANDSCHAFTSVERÄNDERUNGEN

D: direkt anzuwenden
A: Abwägungsprozess (SV)

Ziel/Vorgabe	D	A
Neue Objekte sind an die topographische Situation anzupassen und nicht umgekehrt (geländeintegriertes Bauen- siehe Darstellung im Erläuterungsbericht S. 28).	X	
Geländeänderungen und –anhebungen sind auf das geringstmögliche Ausmaß zu beschränken.		X
Um Geländesprünge durch ein Stützbauwerk zu sichern, ist vorzugsweise bewehrte Erde (Verbundkörper aus Boden und Bewehrung) zu verwenden. Beton-, Stein- und ähnliche Mauern sowie Steinwurschlichtungen sind zu vermeiden. Falls sie unvermeidbar sind, sind sie ab einer Höhe von 1,5 m großflächig zu bepflanzen.		X

(2) ERSCHLIESSUNG, STRASSENRAUM, ABSTÄNDE

D: direkt anzuwenden
A: Abwägungsprozess (SV)

Ziel/Vorgabe	D	A
Zukünftige Bauländerweiterungen sind in bestehende Erschließungskonzepte einzubinden.	X	
Einfügung naturnaher und standortgerechter Bepflanzungen, niedrig wachsend; Der Bewuchs darf keine Sichtbehinderung hervorrufen.	X	

Ziel/Vorgabe	D	A
Mindestbreite neu zu errichtender Erschließungsstraßen: 4,5 m inkl. Sickerstreifen (Bankett)		X
Gewährleistung der Entwässerung des Straßenraumes durch ein mindestens 0,5 m breites Bankett (beidseits der Straße)		X

(3) EINFRIEDUNGEN

D: direkt anzuwenden
A: Abwägungsprozess (SV)

Ziel/Vorgabe	D	A
Ausführung von neuen Einfriedungen vor allem zum Straßenraum hin sind transparent, licht- und luftdurchlässig zu gestalten und eine maximale Höhe von 1,5 m ist einzuhalten. Falls behördlich Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände o. Ä.) umzusetzen sind, sind diese ausgenommen.		X
Lebende Zäune sind als naturnahe und standortgerechte Bepflanzung auszuführen, dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten und sind im Abstand von mind. 1,0 m von der Gemeindestraßenfluchtlinie (Außenkante Bankett / Gehsteig) auszurichten (fertige Hecke).		X
Generell ist eine standortgerechte Bepflanzung umzusetzen.	X	

(4) ERNEUERBARE ENERGIEN UND TECHNISCHE ANLAGEN

D: direkt anzuwenden
A: Abwägungsprozess (SV)

Ziel/Vorgabe	D	A
Bezüglich Energieversorgung sind die Festlegungen gemäß Sachbereichskonzept Energie anzuwenden (wird derzeit erstellt).	X	
Forcierung erneuerbarer Energien		X
Vorrangige Anbringung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf den Dächern		X
Anstreben von Schrägdachlösungen bei der Errichtung von Energieanlagen; bei Flach- und Pultdächern liegt der zulässige höchste Punkt sämtlicher Komponenten max. 1,0 m über der Dachoberkante.	X	
Eine Integration in den Baukörper / Dachflächen (gleiche Neigung) ist anzustreben.		X

Ziel/Vorgabe	D	A
<p>Für Luftwärmepumpen und Klimaanlage gilt: Als Zielwert hinsichtlich Geräuschentwicklung für die Grundstücksgrenze zu Bauland-Wohngebiet ist 30 dB (A-bewerteter Schalldruckpegel) für die Nachtzeit zu gewährleisten. Höhere Werte sind nur durch Messungen der tatsächlichen Geräuschsituation (Basispegel) zu rechtfertigen.</p> <p>Eine schallabschirmende Aufstellung vom Nachbarwohnhaus/-grundstück ist anzustreben.</p> <p>Planungshinweise: siehe <i>Informationsblatt zum Lärmschutz im Nachbarschaftsbereich von Luftwärmepumpen, 2013</i> (Umweltbundesamt / Lebensministerium) → im Anhang</p>		X
<p>Freiflächenanlagen:</p> <p>Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist generell darauf zu achten, dass keine Blendwirkung verursacht wird.</p>		X
<p>- Betreffend die Verkehrssicherheit ist darauf zu achten, dass weder Blendwirkungen, noch sonstige Sichtbehinderungen durch die Anlage verursacht werden.</p>		X
<p>- Die Gesamthöhe darf 3,0 m nicht übersteigen.</p>		X
<p>- Die Anlagen sind zur visuellen Abschirmung nach außen hin zu bepflanzen.</p>	X	

(5) GEBÄUDEHÖHEN

D: direkt anzuwenden
A: Abwägungsprozess (SV)

Ziel/Vorgabe	D	A
<p>Im Gemeindegebiet befindet sich überwiegend max. 3-geschoßige Bebauung, diese Geschößzahl definiert das Maximum (Ausnahme soziale Infrastruktur u. dgl.).</p> <p>Für Bestandsgebäude, wo ein ausbaufähiges Dachgeschoß vorhanden ist, soll der Ausbau zusätzlich ermöglicht werden.</p>		X
<p>Bei den Bauvorhaben ist Bezug auf bestehende First- und Traufhöhen in der Umgebung (Beurteilungsradius 70 m, gemessen ab der Mitte des zu beurteilenden Gebäudes) zu nehmen; begründete Abweichungen sind in Übereinstimmung mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zulässig.</p>		X
<p>Gebäudehöhe für Industrie- und Gewerbebauten max. 15,0 m</p>		X

(6) OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG, ZUFahrTEN, ABSTELLPLÄTZE UND GARAGENVORPLÄTZE

D: direkt anzuwenden
A: Abwägungsprozess (SV)

Ziel/Vorgabe	D	A
Bei zusammenhängenden Bauplätzen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept für das Gesamtareal zu erstellen und umzusetzen.		X
Priorität hat die Einleitung der Dachwässer in bestehende bzw. neu zu errichtende Oberflächenwasserkanäle unter Vorschaltung einer Retentionsanlage. Diese ist auf den 10 jährigen Bemessungsniederschlag mit einer Dauer von 20 Minuten des Hydrographischen Dienstes in Österreich zu dimensionieren. Die Einleitung hat mit einer schwimmenden Retentionsdrossel max. DN 40 mm zu erfolgen.	X	
Die Entwässerung sämtlicher versiegelter Freiflächen wie Zufahrten, Abstellflächen und dgl. hat durch oberflächige Verrieselung zu erfolgen. Sollte dies nicht ausreichen, so kann nach entsprechender Vorreinigung in unterirdische Sickeranlagen eingeleitet werden. Davon ausgenommen sind öffentliche Verkehrsflächen.		X
Die Nutzung von Oberflächenwasser als Brauchwasser ist erwünscht.		X

(7) FARBGEbung / FASSADE

D: direkt anzuwenden
A: Abwägungsprozess (SV)

Ziel/Vorgabe	D	A
Einordnen von Struktur, Gestaltung, Materialien und Farbgebung in das bestehende Ortsbild	X	
Verkleidungen aus polierten oder glänzenden Oberflächen sind nicht zulässig.		X
Unruhige, grelle, reflektierende Farben sind nicht zulässig. Unterschiedliche Farben an ein und demselben Objekt sind zu vermeiden (ausgenommen kleinflächige Umrahmungen, Sockel und Simse). Objekte sind hinsichtlich der äußeren Erscheinung möglichst homogen zu gestalten. → siehe Erläuterungen Pkt. 5.7		X
Sichtbare Holzteile sind nicht zu lackieren, eine natürliche Verwitterung soll zugelassen werden. Eine Alternative stellt das Lasieren dar.		

(8) ZU- UND UMBAUTEN

D: direkt anzuwenden
A: Abwägungsprozess (SV)

Ziel/Vorgabe	D	A
Das Hauptdach muss erhalten bleiben. Das Hauptgebäude muss als solches erkennbar bleiben.	X	
Für Zubauten quer zur Hauptfirstrichtung gilt: FD – deutlich abgesetzt vom First PD oder SD: können am First ansetzen Das Gefälle muss vom Verschneidungspunkt der Dächer wegführen.	X	
Verlängerungen an der kurzen Seite des Hauptgebäudes müssen bei Ausführung eines Dachgeschosses das Hauptdach weiterführen.	X	
Die Eindeckungen von Einbauten im Dachbereich haben einen ähnlichen Farbton wie die bestehende Dachfarbe aufzuweisen.	X	
Dacheinbauten wie Gaupen sind mit einem Abstand von mind. 1,0 m von der Ortsganglinie (Dachaußenkante, Dachrand) anzusetzen.	X	

(9) WERBEANLAGEN

D: direkt anzuwenden
A: Abwägungsprozess (SV)

Ziel/Vorgabe	D	A
Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht stören und die Verkehrssicherheit nicht gefährden.	X	
Werbeanlagen dürfen weder durch Größe, Anzahl noch Farbgebung das Ortsbild beeinträchtigen.	X	
Werbeanlagen an Fassaden müssen sich eindeutig der Fassadestruktur unterordnen. Hinsichtlich Größe, Form und Farbe muss Werbung auf die jeweilige Fassade abgestimmt sein.	X	

6 § 6 – Spezielle Vorgaben zu den Gebietstypen

- Gebietstypen:**
- 1 Zentrum Birkfeld (Ortsbildkonzept)
 - 2 Birkfeld Peripherie
 - 3 Traditionelle Dorfgebiete
 - 4 Wohngebiete
 - 5 Gewerbe- und Industriegebiete
 - 6 Bebauung im Freiland und Sondernutzungen

Verwendete Abkürzungen: Satteldach (SD)

Schopfwalmdach (SWD) = Krüppelwalmdach

Walmdach (WD)

Pulldach (PD)

Flachdach (FD)

6.1 Zentrum Birkfeld (Ortsbildkonzept)

Im Gebietstyp „Zentrum Birkfeld“ sind die Vorgaben gemäß rechtskräftigem Ortsbildkonzept der Marktgemeinde Birkfeld einzuhalten.

Für die Kernzone hat für sämtliche bauliche Maßnahmen eine Vorabstimmung mit der Baubehörde bereits innerhalb der Planungsphase zu erfolgen. Dies bedeutet, dass die Baubehörde bereits vor der Einreichung einzubinden ist, um Fehlplanungen und daraus resultierende Mehraufwände für den Bauwerber zu vermeiden.

6.2 Birkfeld Peripherie

Wohnumland West

Vorgaben für die künftige Bebauung

D: direkt anzuwenden

A: Abwägungsprozess (SV)

Ziel/Vorgabe	D	A
Erhaltung und Weiterführung des modernen Wohn- als auch gewerblichen Charakters	X	
Bebauungsweise: offen, gekuppelt	X	
Geschosszahl: siehe § 5 – Allgemeine Ziele und Vorgaben	X	
Dachform: SD, WD, SWD, PD Bei Hauptgebäuden mit Pultdächern ist eine bauliche Feingliederung zur Vermeidung großflächiger Fassadenfronten umzusetzen. FD nur für Nebengebäude & Carports		X
Dachneigung: SD, SWD, versetztes PD 20-47° WD max. 20° PD		X
Deckungsmaterial: unglasiert und kleinformig, für Nebengebäude und Carports sowie für Hauptgebäude mit Pultdächern sind auch großformatige Deckungsmaterialien zulässig	X	
Flachdächer vorzugsweise begrünt		X
Dachvorsprünge (jew. bis Außenkante Dach – ohne Dachrinne): traufenseitig max. 0,80 m, giebelseitig max. 1,0 m Bei Zubauten sind die Dachvorsprünge des Bestandes weiterzuführen.	X	
Dachfarbe: ist an den Bestand anzupassen; rot, rotbraun, grau, braun		X
Geländeänderungen: siehe § 5 – Allgemeine Ziele und Vorgaben	X	

6.3 Traditionelle Dorfgebiete

Vorgaben für die künftige Bebauung

D: direkt anzuwenden
A: Abwägungsprozess (SV)

Ziel/Vorgabe	D	A
Erhaltung des dörflichen Charakters sowie der Struktur und Dimension der zum Teil ehemaligen landwirtschaftlichen Bebauung als identitätsstiftende Merkmale	X	
Bebauungsweise: offen, gekuppelt Baukörper und Funktionen sind den Geländebeziehungen entsprechend anzuordnen und zu gliedern. Die überlegte Anordnung einzelner Baukörper steigert die Nutzungsqualität des Außenraums (Ensemblewirkung).		X
Es sind einfache und klare Formen zur Gestaltung der Baukörper zu verwenden. Bei Zubauten sind die vorhandenen Proportionen zu berücksichtigen.		X
Maßstabsgerechtes Bauen bedeutet Bezugnahme auf die Landschaft, die bestehenden Bauten und den Menschen.		X
Traditionelle Bauformen sind unter Berücksichtigung ihrer Proportionen zeitgemäß umzusetzen.		X
Geschosszahl: siehe § 5 – Allgemeine Ziele und Vorgaben	X	
Dachform und -farbe: Als Dachform und -farbe des Hauptdaches ist jene zu wählen, welche überwiegend bei Hauptdächern in der Umgebung besteht (Beurteilungsradius 70 m, gemessen ab der Mitte des zu beurteilenden Gebäudes). Bei Satteldächern ist auf schmale Giebelbreiten zu achten. Pultdächer sind mit dem Hang und nicht gegen den Hang zu neigen. Flachdächer erfordern eine sorgfältige Abstimmung mit dem gebauten und landschaftlichen Umfeld. PD sind nur bei landwirtschaftlichen Gebäuden, Nebengebäuden und Carports zulässig.		X
Dachneigung: SD, SWD 20-47° WD max. 20° PD		X
Deckungsmaterial: keine Deckstoffe mit glänzenden Oberflächen	X	
Dachvorsprünge (jew. bis Außenkante Dach – ohne Dachrinne): traufenseitig max. 0,80 m, giebelseitig max. 1,0 m Bei Zubauten sind die Dachvorsprünge des Bestandes weiterzuführen.	X	
Vorhandene Einzelbäume und Baumgruppen am Grundstück sind in die Planung und Gestaltung von Außenräumen einzubeziehen. Bäume sind als Akzentgeber und Orientierungshilfe einzusetzen.		X
Geländeänderungen: siehe § 5 – Allgemeine Ziele und Vorgaben	X	
Zäune: siehe § 5 – Allgemeine Ziele Vorgaben	X	

6.4 Wohngebiete

Vorgaben für die künftige Bebauung

D: direkt anzuwenden
A: Abwägungsprozess (SV)

Ziel/Vorgabe	D	A
Erhaltung und Weiterführung des modernen Charakters	X	
Bebauungsweise: offen, gekuppelt	X	
Geschosszahl: siehe § 5 – Allgemeine Ziele und Vorgaben		X
Dachform: SD, SWD WD, wenn im Beurteilungsradius vorhanden (Beurteilungsradius 70 m, gemessen ab der Mitte des zu beurteilenden Gebäudes) Nebengebäude, Carports, untergeordnete Zubauten und Garagen: SD, SWD, FD, PD		X
Dachneigung: SD, SWD > 30° WD max. 20° PD		X
Deckungsmaterial: unglasiert und kleinformatig für Nebengebäude und Carports sind großformatige Deckungsmaterialien zulässig	X	
Flachdächer vorzugsweise begrünt		X
Dachvorsprünge (jew. bis Außenkante Dach – ohne Dachrinne): traufenseitig max. 0,80 m, giebelseitig max. 1,0 m Bei Zubauten sind die Dachvorsprünge des Bestandes weiterzuführen.	X	
Dachfarbe: ist an den Bestand anzupassen; rot, rotbraun, grau, braun		X
Um- und Zubauten: sind zugelassen gemäß § 5 – Allgemeine Ziele und Vorgaben Pkt. 9		X
Fassade: verputzt, helle nicht gesättigte bzw. natürliche Farben, Holzverschalung		X
Geländeänderungen: gemäß § 5 – Allgemeine Ziele und Vorgaben	X	

6.5 Gewerbe- und Industriegebiete

Vorgaben für die künftige Bebauung

D: direkt anzuwenden
A: Abwägungsprozess (SV)

Ziel/Vorgabe	D	A
Sicherung der optimalen Nutzung von Baulandreserven für Betriebsansiedelungen mit vorhandener oder geplanter Infrastruktur		X
Bebauungsweise: offen, gekuppelt	X	
Die Dachformen und -farben sind an den Bestand anzupassen.	X	
Gestaltung der Übergänge (Abstandsgrün) zum Umland - Wohngebiete und Freiland		X
Begrünung/Wasserdurchlässigkeit der Parkflächen sowie ev. Dachbegrünung größerer Komplexe (extensive Begrünung). Bodenversiegelung so gering wie möglich- siehe Stmk. BauG		X
straßenbegleitende Bäume zur Akzentuierung des Straßenraumes in Abstimmung mit der technischen Infrastruktur		X
Schaffung von Erholungsräumen für Arbeitnehmer (z.B. nutzbare Grün- und Freibereiche mit Aufenthaltsqualität)		X

6.6 Bauungen im Freiland und Sondernutzungen

Vorgaben für die künftige Bebauung

D: direkt anzuwenden
A: Abwägungsprozess (SV)

Ziel/Vorgabe	D	A
Bebauungsweise: offen, gekuppelt	X	
Die Dachformen und -farben sind an den Bestand anzupassen, einheitliche Farben im Ensemble sind zu verwenden.	X	
Neu- Um- und Zubauten sind an die topographischen Gegebenheiten anzupassen. Geländeänderungen sind möglichst gering zu halten.	X	
Bei der Situierung von Neubauten ist größter Wert auf bestehende Strukturen wie Hoflage und das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu legen.	X	
Weiters gelten die Regelungen für traditionelle Dorfgebiete.		X

7 § 7 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Räumliche Leitbild (ÖEK Änderung 1.01) der Marktgemeinde Birkfeld tritt nach Genehmigung durch das Amt der Stmk. Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Bestehende rechtskräftige Bebauungspläne sowie rechtskräftige Bebauungsrichtlinien werden durch die vorliegende Verordnung ersetzt.

Marktgemeinde Birkfeld, am

Der Planverfasser

**Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister**

ERLÄUTERUNG

1 Allgemeines

Naturräumliche Voraussetzungen

Landschaftsgliederung

Hinsichtlich Teilraumgliederung bzw. landschaftsräumliche Einheiten gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm (REPRO) Oststeiermark 2016 besteht Birkfeld aus den Teilräumen forstwirtschaftlich geprägtes Bergland, grünlandgeprägtes Bergland sowie Siedlungs- und Industrielandschaften in Birkfeld.

Landschaftsschutzgebiete, Europaschutzgebiet, Naturpark

Im Osten des Gemeindegebietes besteht das Natura 2000-Gebiet „Teile des steirischen Jogl- und Wechsellandes“.

Weiters ist Birkfeld Teil des Landschaftsschutzgebietes „Gebiete des Almenlandes der Fischbacher Alpen und des Grazer Berglandes“ sowie des Naturpark „Almenland“.

Alpenkonvention

Das gesamte Gemeindegebiet liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention.

Auf der folgenden Seite sind die Abgrenzungen der jeweiligen betroffenen Areale dargestellt.

Landschafts- und Schutzgebietgliederung Marktgemeinde Birkfeld

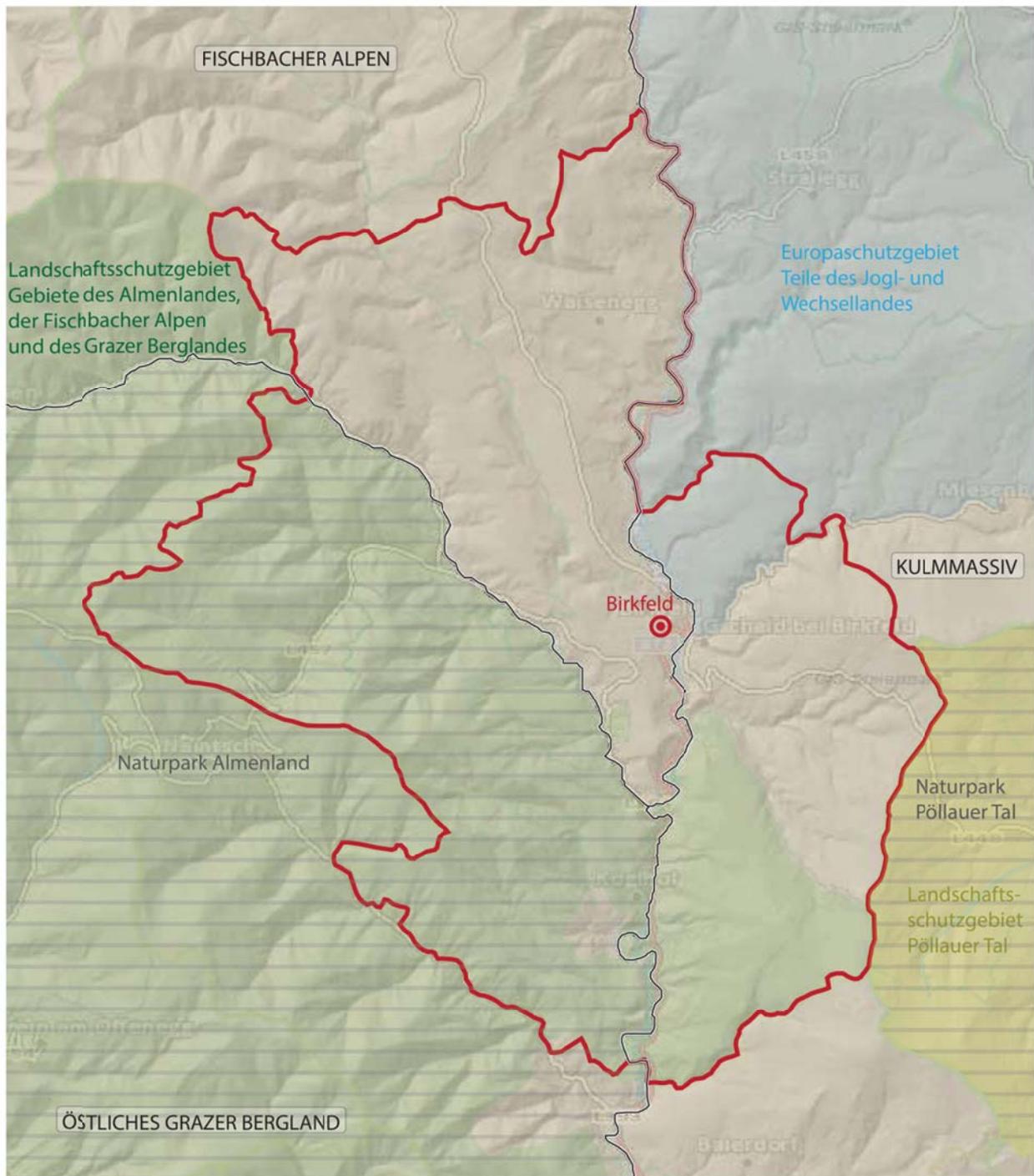


Abb. 1

Legende

- KULMMASSIV Landschaftsgliederung Steiermark
- Landschafts- und Europaschutzgebiete
- Naturparks

Gesetzliche Voraussetzungen

Stmk. ROG 2010 LGBl. Nr. 6/2020 idgF

§ 22 - Inhalt des örtlichen Entwicklungskonzeptes

(7) Die Gemeinde kann – insbesondere zur Vorbereitung der Bebauungsplanung – für das gesamte Gemeindegebiet oder auch nur für Teile desselben ein räumliches Leitbild als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes erlassen. In diesem sind für alle Nutzungsarten gemäß § 26 Abs. 1 insbesondere der Gebietscharakter sowie die Grundsätze zur Bauungsweise, zum Erschließungssystem und zur Freiraumgestaltung festzulegen.

Bestehende Bebauungspläne

Die bestehenden Bebauungspläne sowie der Bebauungsplanzonierungsplan bilden die Basis für die Festlegungen in den einzelnen Gebietstypen und räumlichen Teilbereichen.

Ortsbildkonzept 2013 der Marktgemeinde Birkfeld

Für den Gebietstyp „Zentrum Birkfeld“ bildet das Ortsbildkonzept vom 02.04.2014 (erstellt durch Mag. Arch. Ing. Elmar Hauser) oder ein an diese Stelle tretendes überarbeitetes Ortsbildkonzept die Grundlage für sämtliche Festlegungen (siehe § 6 - Pkt. 6.1).

Im Zuge der Erstellung des Räumlichen Leitbildes wurden 6 Gebietstypen für die Marktgemeinde Birkfeld definiert. Die Gliederung erfolgt sowohl unter Berücksichtigung der vorhandenen Baulandkategorien, als auch aufgrund einer einheitlich vorzufindenden, gebietstypischen Charakteristik. Für die einzelnen Gebietstypen wurden so spezielle Vorgaben gebildet (siehe § 6).

Die allgemeinen Ziele und Vorgaben (siehe § 5) haben Gültigkeit für das gesamte Gemeindegebiet, sofern für die Gebietstypen nicht anders geregelt.

2 Charakteristik der Gemeinde

Die Marktgemeinde Birkfeld liegt zwischen 500 und 1300 m Seehöhe und ist durch weitflächige Waldflächen sowie eine hügelige Almenlandschaft mit Wiesen, Streuobstwiesen sowie Ackerbauflächen in Tallagen geprägt.

Birkfeld ist das Wirtschafts-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Versorgungszentrum des oberen Feistritztals. Weiters ist es ein wichtiger Schul- sowie Ärztestandort. Außerhalb des Hauptortes sind die Ortschaften stark landwirtschaftlich strukturiert und dörflich geprägt.

Die Gemeinde bildet gemeinsam mit der umliegenden Region den Tourismusverband Joglland-Waldheimat.

Hinsichtlich Siedlungsentwicklung ist Birkfeld im Zentrum durch den Siedlungsraum dominiert sowie auch gewerblich-industriell geprägt. Im Umland sind lockere Siedlungen, zeilen- und weilerartige Strukturen in unterschiedlichen Größen sowie zahlreiche Einzelgehöfte Bestand. Alle bestehenden Strukturen sind auf ihre Weise und in ihren Lagen als gebietstypisch anzusehen. Im gesamten Gemeindegebiet wechseln sich kompakte dicht bebaute Strukturen mit lockeren Einheiten harmonisch ab.

Als überörtlicher Siedlungsschwerpunkt ist Birkfeld festgelegt, als örtlicher Siedlungsschwerpunkt der Ortsteil Koglhof.

Die Verantwortung des Einzelnen

Die Ausführungen in der Erläuterung hinsichtlich der Gestaltungsvorgaben gehen teilweise über die rechtlichen Bestimmungen gemäß Wortlaut hinaus.

Ausgeführt wird anhand von Abbildungen sowie positiver und negativer Beispiele, welche Gestaltungsfaktoren für die positiv wahrgenommene Wirkung von Orts- und Landschaftsbild bestimmend sind.

Der Bauwerber bzw. Planer wird dazu angehalten, die Vorgaben in der Marktgemeinde Birkfeld zu respektieren und durch freiwillige Entscheidungen in ästhetischer Hinsicht wesentlich zur Verbesserung des Ortsbildes der einzelnen Siedlungsgebiete beizutragen- durch Eingehen auf die traditionelle Baukultur, die bestimmenden landschaftlichen Farben und Elemente sowie die Anerkennung dessen, was bereits zuvor da war- und woran man sich daher zu orientieren hat.

Die Voraussetzung für die Schaffung bzw. Pflege einer sichtbaren gemeinsamen Identität ist ein sorgfältig kultiviertes Erscheinungsbild, zu dem man sich gerne als wesentlicher Akteur im Detail zugehörig fühlt.

3 Übersicht der Gebietstypen

1 Zentrum Birkfeld (Ortsbildkonzept)

Kernzone

Sichtzone

2 Birkfeld Peripherie

Wohnumland West

3 Traditionelle Dorfgebiete

Wieden

Rossegg

Wiedenegg

Koglhof

Sallegg

Aschau

Rabendorf

Glaser

Buckenberg Ost

Waisenegg

St. Georgen

4 Wohngebiete

Schlosstal Siedlung

Krugdörfel

Glaser Süd

Am Riegl

Birkfeld Ost

Aschau (Teilbereich)
Rabendorf (Teilbereich)
Koglhof (Teilbereich)
Buckenberg West
Waxhofsiedlung
Haslau
Hofbauersiedlung
Steinbrenner Siedlung
Bereich Gaulhofer
Warmleiten- Strallegger Bahnhof

5 Gewerbe- und Industriegebiete

GIZ Rossegg
Sägewerk Schwaiger
Seidnitzer
Sägewerk Sallegger
Industrie- und Gewerbegebiete Birkfeld Stadt
Bereich Wiesenbauer
Bereich Gallbrunner
Bereich Perhofer

6 Bebauung im Freiland und Sondernutzungen

Es werden hierzu Aussagen bezüglich Gebietsnutzung, Baustruktur (Bebauungsweise, Geschossanzahl, Dachlandschaften) und der Erschließung getroffen. In weiterer Folge werden zusätzliche Ziele und Vorgaben definiert, um einerseits die Bestandsqualitäten der einzelnen Gebietstypen zu erhalten und auf der anderen Seite deren Qualitäten weiterzuentwickeln und den Bestand zu verbessern.

4 Analyse der bestehenden Bebauung

Im Zuge der Bestandaufnahme wurde auf die bestehende Baustruktur, Topographie und im Speziellen auf gestalterische Themen, wie Dachformen, Gebäudehöhen, bzw. Geschosshöhen, Dachfarben, Farbgebung der Fassaden sowie Geländeänderungen und die Oberflächenwasserproblematik Bedacht genommen.

5 Erläuterungen der Verordnungspunkte

Ergänzend zu den Ausführungen der Verordnungspunkte werden sinnvolle Vorgaben des Leitfadens zur Baugestaltung „Bauen im Almenland“ der Baubezirksleitungen Hartberg und Graz Umgebung angeführt.

5.1 Landschaftsveränderungen

Der Umgang mit der bestehenden Landschaft hat hinsichtlich Geländeänderungen und Geländeanhebungen sorgsam zu erfolgen.

Wird das Gebäude ohne Rücksichtnahme auf die vorhandenen Geländestrukturen errichtet, ergeben sich daraus oft massive Geländeänderungen, welche durch Stützbauwerke gesichert werden müssen. Die Errichtung dieser Stützbauwerke durch z.B. Flussbausteine bewirkt Mauern, die in ihrer Maßstäblichkeit nicht dem menschlichen Maßstab entsprechen und daher als fremdartig und störend empfunden werden.

Bauen am Hang

Hanglagen sind durchaus reizvoll, sie erfordern jedoch gestalterisches Geschick und eine intensive Auseinandersetzung mit dem Gelände. Für die Einbindung eines Bauwerks in die Landschaft ist es wichtig, dass das Gelände in seiner natürlichen Form erhalten bleibt und auf Geländeänderungen weitgehend verzichtet wird. Ist dennoch eine Geländeanpassung erforderlich, so ist in jedem Fall eine bergseitige Abgrabung zu bevorzugen, anstatt das Gelände talseitig anzuschütten. Die Talseite eines Gebäudes stellt meist die Hauptansichtsseite dar und damit ist eine entsprechende Fernwirkung verbunden. Talseitige Anschüttungen stellen somit einen erheblichen Eingriff in die Landschaft dar.

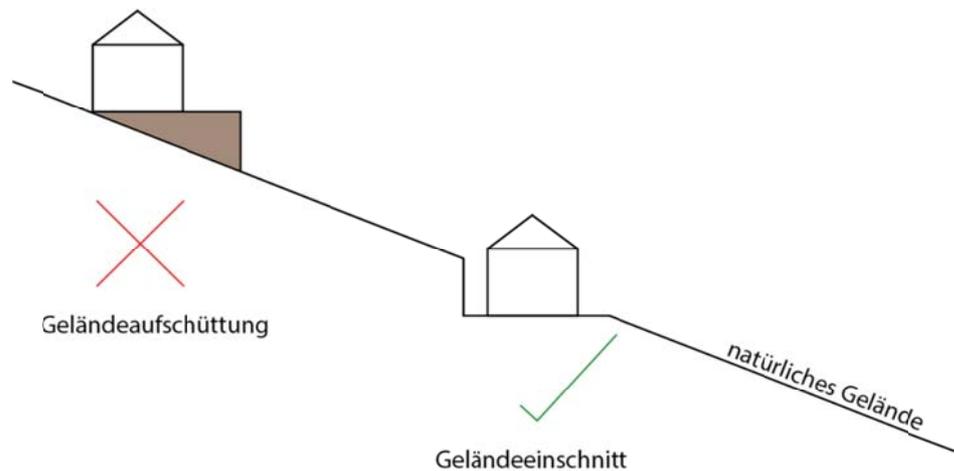


Abb. 2

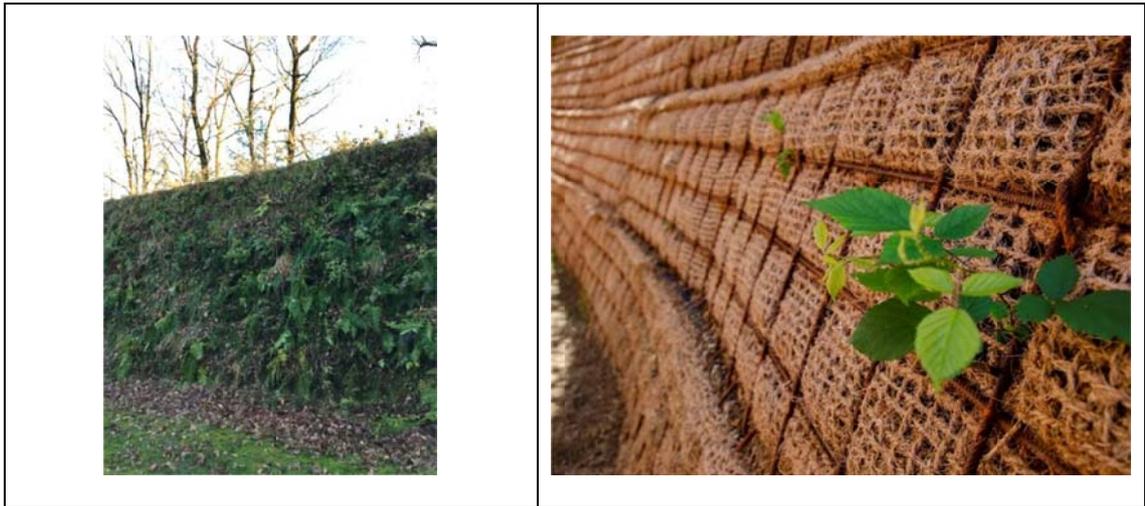
Nicht zu vermeidende störende Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild sind durch entsprechende Begrünungen/Bepflanzungen zu mindern. Wenn zur Böschungssicherung Steinschichtungen errichtet werden, sind diese zu überschütten und/oder zu bepflanzen.

Stützbauwerke

Stützmauern wirken weniger mächtig und fügen sich besser in den Umraum ein, wenn der oberste Abschluss durch eine Böschung gebildet wird, die bepflanzt wird. Dadurch entsteht ein weicherer Übergang zur Landschaft und es zeigt sich keine gerade harte Linie als Begrenzung.



Bewehrte Erde ist eine kostengünstige Alternative für Steilböschungen bis zu 80°. Es ist ein Verbundstoff aus Boden und Geokunststoff oder Stahlarmierung und kommt seit den 1960ern zum Einsatz. Böschungen mit bewehrter Erde können sehr vielseitig mit Pflanzen gestaltet werden. Hänge werden begrünt und fügen sich harmonisch in die Landschaft ein.



Bewehrte Erde zur Hang- und Böschungssicherung als natürlichere Alternative zu Steinschichtungen

Einfügen in die Landschaft

Der Bestand wird durch die Dachformen und die Fassaden, deren Material und Farbe geprägt. Diese gestaltgebenden Ordnungsmerkmale sind daher auch bei der Planung von Neubauten zu berücksichtigen, um letztendlich ein harmonische Einheit von bestehenden und neuen Gebäuden zu erreichen.

Die Aufteilung der Funktionen in einzelne kleinere Gebäude und deren bewusster Stellung zueinander führten zur unverwechselbaren Hauslandschaft von Jogl- und Almenland, die der kleinteiligen Struktur der Landschaft entspricht. Neben einer besseren Einbindung in die Landschaft bieten sich auch zusätzliche Vorteile für den Nutzer an. Durch die bewusste Stellung einzelner Baukörper zueinander können geschützte Außenräume geschaffen werden, die sich als erholsame Rückzugsorte im Freien anbieten.

Allerdings muss der Gestaltung von Nebengebäuden dieselbe Beachtung geschenkt werden wie der von Wohngebäuden, um ein zufriedenstellendes Gesamtergebnis zu erzielen.

5.2 Erschließung, Straßenraum, Abstände

Grundsätzlich sind hinsichtlich der Erschließungsstraßen für zukünftige Erweiterungen des zu erschließenden Baulandes einige Schwerpunkte zu beachten. Die Mindestbreite neu zu errichtender Erschließungsstraßen (Straßenraum) beträgt ca. 4,5 m und die Entwässerung des Straßenraumes ist durch einen beidseitigen ca. 0,5 m breiten Sickerstreifen innerhalb des Straßenraumes zu gewährleisten. Erschließungsstraßen sind in der erforderlichen Mindestbreite gem. RVS – Rahmenrichtlinie für Verkehrserschließung auszuführen.

Der Straßenraum ist zur Erhaltung des Ortsbildes und aus ökologischen Gründen (Frischluftzufuhr) mit der Einfügung durch naturnahe und standortgerechte Bepflanzungen auszubilden; heimische Baum- und Straucharten, insbesondere Laubgehölze, z. B. Ahornbäume, sind zu bevorzugen und als straßenbegleitendes Grün mit niedrigem Wuchs auszuführen.

Um Siedlungs- und Wohnqualitäten erhalten zu können, sind Geh- und Radwege sowie fußläufige Durchgänge, im Speziellen die Verbindungen von Straßen- und Landschaftsraum, ohne große Umwegrelationen sowie Wege zu ÖV-Haltestellen zu erhalten, bzw. bei neuen Anschlüssen zu schaffen. Um Behinderungen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere von Einsatzfahrzeugen und Entsorgungsfahrzeugen zu vermeiden, ist im Interesse der Gemeinde das Freihalten der Wege und Straßen als auch die Schaffung von Umkehrmöglichkeiten von wesentlicher Bedeutung.

Sackstraßen müssen zum Umkehren eine ausreichende Verkehrsfläche aufweisen (Umkehre für 9 m- LKW).

Diese Vorgaben sind insbesondere von der Gemeinde selbst bei der Erstellung/Erweiterung von Erschließungskonzepten, allfälligen Änderungen des Flächenwidmungsplanes oder in Teilungsverfahren zu berücksichtigen.

Bei Landesstraßen ist der gesetzliche Freihaltebereich gemäß dem Landesstraßenverwaltungsgesetz zu beachten.

Fließender und ruhender Verkehr

Die Strukturierung der Parkflächen in den zentralen Lagen ist durch Grüninseln und Bepflanzung weiterzuentwickeln bzw. attraktiv zu gestalten.

Generell gelten für Parkflächen die Regelungen des Baugesetzes.

Zufahrten zu den Gebäuden sollten so schmal wie möglich errichtet werden. Ein Asphaltieren oder Pflastern großflächiger Vorplätze ist zu vermeiden. Wenn dies jedoch erfolgt, ist das Oberflächenwasser auf Eigengrund zu versickern.

Für gewerbliche Nutzungen ist in den nachfolgenden Verfahren (Bauverfahren) zu prüfen, ob die Regelungen des Baugesetzes ausreichend sind.

5.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind solche Anlagen, die den Zweck haben, ein Grundstück oder Grundstücksteile nach außen gegen Einwirkungen oder Einsicht zu schützen, gegen Verlassen abzuschließen oder von Verkehrsflächen sowie von Nachbargrundstücken abzugrenzen. Die Maximalhöhe ist mit 1,5 m festgelegt.

Einfriedungen massiver Bauart (geschlossen, blickdicht) sind z. B. Mauern, Wände aus Stein-, Beton-, Kunststoff- oder Glasplatten und Holzplanken sowie Steinkörbe (Gabionen). Diese sind zu vermeiden.

Davon ausgenommen sind Lärmschutzwände entlang der Landesstraße bzw. Einfriedungen, welche begründet als Sicht- und Staubschutz ausgeführt werden müssen, bzw. aus Sicherheitsgründen notwendig sind. Die zulässigen Festlegungen sind im jeweiligen Einzelfall im Bauverfahren zu prüfen, wobei grundsätzlich das Ziel besteht, Lärmschutzwände zu vermeiden.

Einfriedungen nicht massiver Bauart sind Zäune aus Holz (wie Lattenzäune), Draht, Drahtgeflecht, Kunststoffgeflecht, Metallgitter. Hierbei darf es sich nur um zu mindestens 20 % durchlässige Zäune handeln, wobei sich diese Durchlässigkeit auf die gesamte Einfriedungslänge regelmäßig verteilt (z. B. ein regelmäßiger Lattenzaun).

Bauzäune, die nur vorübergehend während der Dauer von Bauarbeiten aufgestellt werden, gelten nicht als Einfriedungen.

Lebende Zäune sind keine baulichen Anlagen, jedoch haben diese Einfriedungsfunktion wie z. B. insbesondere Hecken und sonstige Anpflanzungen.

Lebende Zäune, wie Hecken aus Bäumen und Sträuchern, sind als Niederhecken mit heimischer Bepflanzung, wie z. B.: Kirschlorbeer oder Hainbuche, auszuführen und dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten. Ein Abstand von mind. 1,0 m ist von der Gemeindestraßenfluchtlinie (Außenkante Bankett oder Gehsteig) einzuhalten (fertige Hecke). Grundsätzlich zu vermeiden sind Hecken aus Nadelgehölzen oder nicht einheimischen Sträuchern.

Hecken sind Pflanzungen gleicher Art und Höhe, ein- oder mehrreihig, geschnitten oder ungeschnitten, mit oder ohne einen Zaun von quer gespannten Drähten.

In sichtexponierten Lagen sollten Zäune nur in Form von Bänder-, Holzlatten oder Maschendrahtzäunen ohne geschlossene Hecken errichtet werden, damit optisch keine zu scharfe Trennung zur umgebenden Landschaft erfolgt. Im Bereich von geschlossenen Siedlungsgebieten können einfache Lattenzäune ohne massive Sockel errichtet werden, wobei Sockel über dem natürlichen Niveau im unbedingt erforderlichen Ausmaß zum Geländeausgleich zulässig sind. Wichtig ist hier an den Außengrenzen der Grundstücke eine mit den Nachbargrundstücken abgestimmte Einfriedung und Bepflanzung.



5.4 Erneuerbare Energien und technische Anlagen

Die Gestaltung und die Einpassung von Solar- und Photovoltaikanlagen zur Wärme- und Stromgewinnung in einen bestehenden oder in einen neuen Bau sind natürlich möglich bzw. dezidiert gewünscht- dies muss jedoch mit besonderer Sorgfalt erfolgen.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind nicht als bloße technische Anlagen zu behandeln, sondern als gestalterisches und architektonisches Element zu bewerten und als solche in die Projekterarbeitung mit einzubeziehen. Ziel muss sein, eine bestmögliche Integration in den Baukörper zu erreichen. Wenn immer möglich, sind bei Solar- und Photovoltaikanlagen Schrägdachlösungen anzustreben. Dabei sollen die Elemente in gleicher Dachneigung bündig in das Dach integriert werden, sodass sie in visueller und baulicher Hinsicht Teil der Dachhülle werden. Sie dürfen nicht über die Dachkonturen hinaus ragen.

Im Nahbereich von Straßen sind blendfreie Elemente zu verwenden.

Bei Flachdach-Varianten sind folgende Kriterien zu beachten:

- Gute Integration der Anlagen in die Dachlandschaft bzw. Dachelemente, in die Fassade, bzw. Fassadenelemente (Verteilung, Proportionen)

Bei geneigten Solar- und Photovoltaikelementen auf Flachdächern ist zusätzlich zu beachten:

- Symmetrie, Parallelität, regelmäßige Wiederholung der Elemente
- zurückhaltende Verwendung von Gestellen
- möglichst flacher Winkel
- möglichst geringe Einsehbarkeit (z.B. „Dach in Dach“-Konstruktionen)

Die Gemeinde sieht vor, im Jahr 2020 ein Sachbereichskonzept Energie zu erarbeiten. Darin werden konkrete Vorgaben für unterschiedliche Siedlungsbereiche festgelegt.



5.5 Gebäudehöhen

Auf bestehende First- und Traufhöhen der einzelnen Teilbereiche ist in Bauvorhaben Bezug zu nehmen, d. h. die Gebäudehöhen sind in den meisten Gebiets-typen grundsätzlich auf ein zweigeschossiges Erscheinungsbild beschränkt.

Abweichungen können im Einzelfall durch den kundigen Sachverständigen auf dem Gebiet aus Gründen einer Anpassung an das Orts- und Landschaftsbild genehmigt werden. Dabei ist u.a. der Umgebungscharakter, die Sichtexponiertheit und die Topographie zu berücksichtigen. Der Ausbau von Dachgeschossen ist in der Regel zulässig.

5.6 Oberflächenentwässerung

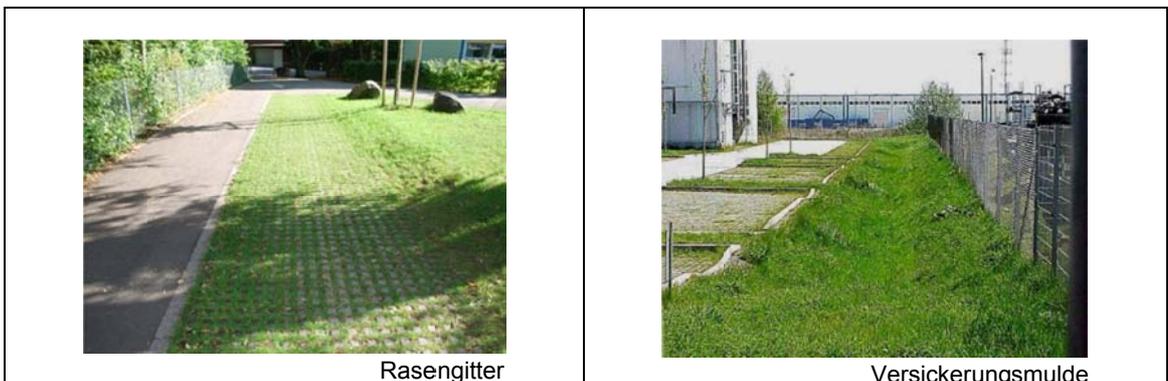
Grundsätzlich gilt, dass Lösungen für gesamt betrachtete Areale gegenüber Einzellösungen vorzuziehen sind (Berücksichtigung von Retentionsflächen).

Die Speicherung/Pufferung von Oberflächenwässern mittels Retentionsanlagen ist zur Reduktion von Abflussspitzen aus wasserwirtschaftlichen, ökologischen und/ oder ökonomische Gründen zweckmäßig und verhindert die hydraulische Überlastung von Kanalisations- und Versickerungsanlagen.

Der Versickerung von Oberflächenwässern auf Eigengrund über z. B. durchlässige Beläge (Rasengittersteine), Rasenflächen (Verrieselung), Rasenmulden, Sickerschächte etc. ist in jedem Fall wo möglich gegenüber einer Ableitung der Vorzug zu geben.

Innovative Konzepte zur Nutzung der Oberflächenwässer als Brauchwasser sind zu forcieren.

Als letzte Möglichkeit der Entsorgung werden anfallende Oberflächenwässer in die öffentliche Kanalisation abgeleitet und sollte erst nach allen oben genannten Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, wobei Regenwässer nur bei vorhandener Regenwasser- oder Mischwasserkanalisation abzuleiten sind. Eine allenfalls mögliche Einleitung in Vorfluter erforderte eine entsprechende wasserrechtliche Bewilligung. Eine solche Einleitung in die Kanalisation bzw. in einen Vorfluter kann erst erwogen werden, wenn alle anderen Möglichkeiten ausreichend geprüft wurden und sich als technisch nicht möglich erwiesen haben.



5.7 Farbgebung

Die Fassaden und Dachflächen haben sich durch Struktur, Gestaltung, Materialien und Farbgebung in das bestehende Ortsbild einzuordnen. Es ist besonders Rücksicht auf die Gesamtwirkung des Straßen- und Platzraumes, dominierende Gebäude und unmittelbare Nachbarhäuser sowie auf die einzelnen Architekturteile zu nehmen.

Fassadenanstriche oder –verputze sind der örtlichen Bauart anzupassen, die Hoffassaden sind dabei grundsätzlich den Straßenfassaden gleichgestellt. Grelle und reflektierende Farben sind unzulässig. Unter grellen Farben sind reine Farben mit hoher Leuchtkraft zu verstehen, die keine Abstufung durch eine Beimischung der Farben weiß oder schwarz haben. Verkleidungen mit polierten oder glänzenden Oberflächen sind zu unterlassen, um Blendwirkungen zu vermeiden.

Sekundäre Architekturglieder und Bauteile wie Regenrinnen, Ablaufrohre, etc. sollen sich in Materialität, Farbe und Oberfläche in das Fassadenbild einfügen.

Material und Farbe - Fassade

Die Farbgebung der Fassade kann nicht losgelöst von den anderen Elementen (Dach, Fenster, Holzteile) stattfinden, sondern ist in einer Einheit mit diesen zu betrachten.

Sichtbare Holzteile nicht zu imprägnieren sondern diese unbehandelt zu belassen stellt im ländlichen Raum die traditionelle Oberflächenbehandlung von Holz dar. Unbehandelte Holzflächen nehmen die Farben der natürlichen Verwitterung an und setzen die Tradition des Holzbaues fort. Ein Lasieren lässt zumindest die Maserung noch erkennen.



In der Marktgemeinde Birkfeld wird auf eine zurückhaltende Farbgebung der Fassaden Wert gelegt. In der Landschaft überwiegen grüne, braune oder graue Farbtöne. Grelle Farben lassen das Gebäude zu sehr aus dem Landschaftsbild hervortreten ebenso wie die Verwendung von glänzenden Oberflächen für Dächer und Fassaden. Erdige gedämpfte Töne oder Grautöne hingegen harmonisieren mit der Landschaft. Weiß kann durchaus auch verwendet werden, jedoch sollte grundsätzlich kein zu starker Kontrast zur bebauten oder unbebauten Umgebung entstehen.



Gebrochene Farben, wie sie in der Natur vorkommen, fügen sich in die Umgebung ein. Grelle Farbtöne hingegen stechen unnatürlich und auffallend hervor.

Abb. 3

Material und Farbe – Dächer

Die Dachlandschaften geschlossener Ortsbilder zeichnen sich durch Verwendung lokaler Materialien sowie geordnete lagebedingte Firstausrichtungen aus. Die Gesamtheit der Dächer vermittelt entweder den Eindruck einer Missstimmung oder eines Gleichklanges.

Im Bereich der bäuerlichen Siedlungen des Almenlandes wurden ursprüngliche graue Dachdeckungen (Stroh, Holz) verwendet, in Tallagen rote Eindeckungen (Tonziegel). Durch Verwitterung und Patina fügten sie sich in die Umgebung ein. Die neuen, heute zum Einsatz kommenden Ton- oder Betonziegel bzw. neue Blechdeckungen verwittern kaum mehr, weisen grellere Farben auf und bleiben als glänzende farbige Punkte in der Landschaft lange störend sichtbar.

Im Ensemble ist auf die bereits vorhandenen Eindeckungen Rücksicht zu nehmen.

Bei der Verwendung von neuen Werkstoffen: es empfiehlt sich die Verwendung von abwitternden Blechdeckungen, begrüntem oder bekiestem Dächern.

5.8 Zu- und Umbauten

Gebäudeform

Die Abstimmung der Maßverhältnisse entscheidet darüber, ob ein Bauwerk in sich ausgewogen wirkt oder unmaßstäblich und schwerfällig. Inwieweit ein Gebäude(-teil) mit der Landschaft und der gebauten Umgebung harmonisiert, hängt davon ab, ob es in seiner Größe, Gliederung und Lage Bezug auf die Umgebung (Bauten und Landschaft) nimmt.

Gut gestaltete Gebäude mit klaren Umrissen und einer nachvollziehbaren materialgerechten Konstruktion lassen diese für den Betrachter verständlich erscheinen und fügen sich durch das ruhige Erscheinungsbild harmonisch in die Landschaft ein.

Bei Zubauten sind die vorhandenen Gebäudeproportionen zu berücksichtigen sowie im Detail die Vorgaben gemäß Wortlaut. Speziell bei Verwendung neuer Formen ist darauf zu achten, dass auch diese auf die Proportionen des Bestandes Bedacht nehmen, eine einfache Formensprache sprechen und sich dem Bestand unterordnen.

5.9 Werbeanlagen

Werbeeinrichtungen sind derart zu platzieren und gestalten, dass sie im Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht störend wirken.

Größe, Form und Farbgebung müssen sich der Fassadengestalt unterordnen- im gegebenen Zweifelsfall ist die Abstimmung mit der Baubehörde zu suchen.

5.10 Dachform

Als Leitdachformen im Gemeindegebiet sind das Satteldach sowie das Schopfwalmdach (Krüppelwalmdach) zu betrachten. Im Hauptsiedlungsraum von Birkfeld ist die Dachlandschaft eine sehr durchmischte- wesentliche Bereiche der Gemeinde sind von unterschiedlichem Baualter und Bauformen bzw. Strukturen mit bereits vorhandenen verschiedenen Dachformen geprägt. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass es sich um eine Fusionsgemeinde im Sinne der Gemeindestrukturreform handelt.

Daher sind auch hinsichtlich einer verstärkten Baufreiheit und –individualität im Gemeindegebiet die genannten Dachformen gemäß Wortlaut und Gebietstyp zulässig, sofern sie im Straßen-, Orts- und Landschaftsbild eine verträgliche Einbindung erfahren können. Das bedeutet, es sind unter Beachtung des Umgebungscharakters auch vom Sattel- oder Schopfwalmdach abweichende Dachformen (wie z. B. Walm-, Pult- oder Flachdach) möglich.

Bei sehr einheitlich gestalteten Dachformen in einem abgeschlossenen Bereich ist jedoch die bestehende Dachform weiterzuführen.

Zur Beurteilung der verträglichen Einbindung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sind u.a. folgende Kriterien für den Abwägungsprozess im Bauverfahren zu beachten:

- Sichtexponiertheit
- Topographie, Hangneigung
- Geschoßanzahl
- Gebäudehöhe
- Einfügung in die Umgebungsstruktur und in das Orts- und Landschaftsbild
- Beeinflussung der Besonnung, Belichtung und Aussicht von Nachbarliegenschaften

Zur Beurteilung hat die Baubehörde die Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen, bzw. der Bauwerber eine solche vorzulegen, welche dann von der Baubehörde auf Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft wird.

Grundsätzlich sollten sich Dachform und Dachneigung als logische Konsequenz aus dem Baukörper selbst ergeben. Zu berücksichtigen ist jedoch auch das Gesamterscheinungsbild in der Landschaft und die Übereinstimmung mit vorhandenen Dachlandschaften.

Traditionellerweise herrschen in Birkfeld Satteldächer vor, die aufgrund ihrer Symmetrie eine ruhige unaufdringliche und stimmige Wirkung haben. Es ist jedoch auch bei der Verwendung von Satteldächern auf die übrigen und überlieferten Proportionen Rücksicht zu nehmen und ein schmaler längsgestreckter Baukörper zu wählen sowie der First über die Gebäudelängsseite auszurichten.

Durch die Neigung eines Pultdaches gegen den Hang wird eine zusätzliche Er-

höhung des Gebäudes bewirkt. Ein Baukörper normal zum Hang mit Pultdach zeigt ein unruhiges asymmetrisches Erscheinungsbild. Dagegen erreicht eine höhenschichtenparallele Ausrichtung eines lang gestreckten Baukörpers mit einem parallel zum Hang geneigten Pultdach eine gute Integration in die Umgebung- diese ist daher umzusetzen.

Die Ausbildung von Flachdächern führt an sich zu einem reduzierten neutralen Erscheinungsbild. Es eignet sich daher besonders für Nebengebäude, die sich gegenüber Hauptgebäuden bescheiden geben oder für Erweiterungen, die sich dem Bestand unterordnen. Flachdächer sind ideal als neutrale Verbindungsbauteile zwischen Gebäuden oder zur Überdeckung komplizierter Gebäudegrundrisse. Flachdächer fügen sich wesentlich besser in das Landschaftsbild ein, wenn sie begrünt werden, vor allem dann, wenn sie von oben einsehbar sind.

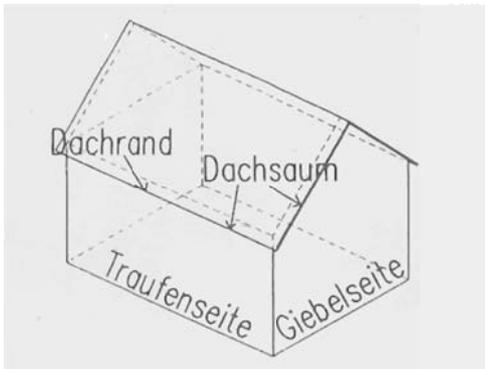


Abb. 4

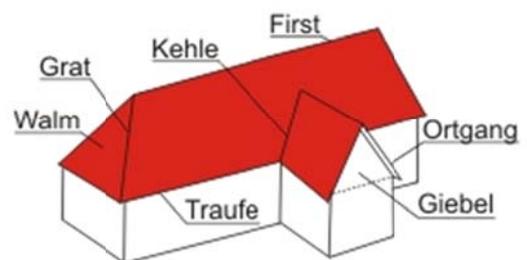
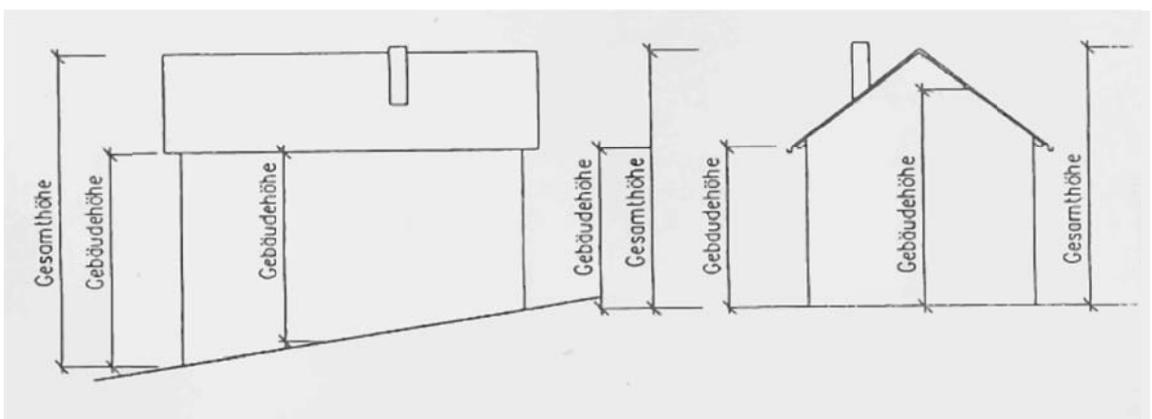


Abb. 5



Im Rahmen der Bauverfahren werden die dargestellten Begrifflichkeiten verwendet.

Abb. 6



Bauliche Feingliederung zur Vermeidung großflächiger Fassadenfronten bei der Dachform Pultdach

5.11 Baulanddurchgrünung

Die alten Hofanlagen wurden traditionell von Nutzgärten mit locker angeordneten Obstbäumen, den Streuobstwiesen, umgeben und gaben der Kulturlandschaft ihr charakteristisches Gepräge. Mittlerweile sind Gärten zu erweiterten Wohnbereichen geworden und dienen den Bewohnern als Sicht- und Windschutz bzw. Abstandsgrün.

Während ein Garten im Inneren individuell gestaltet sein kann, so ist zu den Nachbargrundstücken und im Besonderen zur freien Landschaft hin eine Abstimmung erforderlich und darauf Bedacht zu nehmen, dass die Bepflanzungen für den Ort und die Situation typisch sind.

Laubbäume an der Sonnenseite bieten im Sommer einen natürlichen Sonnenschutz, im Winter lässt der entlaubte Baum die Sonneneinstrahlung ins Gebäude zu. Ergänzend zu Bäumen ist auch die Pflanzung von Sträuchern wünschenswert. Sie sollten jedoch in ihrer Gesamtheit möglichst natürlich wirken. Hecken aus Nadelgehölzen (Thujen etc.) als scharfe Trennungen zur Natur sind zu vermeiden. Eine lockere Anordnung von heimischen Laubgehölzen mit unterschiedlicher Höhenentwicklung und Blütenvielfalt schafft hingegen einen harmonischen sanften Übergang vom Gebauten zur Landschaft.

Die Durchgrünung von Baugebieten, Industrie- und Gewerbeflächen sowie Parkplätzen stabilisiert die kleinklimatischen Verhältnisse der Gemeinde, durch Minderung der Wärmeabstrahlung und Verbesserung der Luftverhältnisse. Daher ist bei zukünftigen Bauvorhaben eine Grünplanung mittels Bepflanzungskonzept zumindest für großflächige Bebauungen im Industrie- und Gewerbegebiet, bzw. für Geschoßwohnbauten mit mehr als 3 Wohneinheiten vorzusehen.

Hierbei ist naturnahe und standortgerechte Bepflanzung zu verwenden, insbesondere heimische Baum- und Straucharten, wie Laubgehölze und Obstbäume mit niedrigen Wuchshöhen, sind zu bevorzugen.

Öffentliche sowie siedlungsöffentliche Park- und Sportflächen bieten wertvolle Erholungsflächen in kurzer Entfernung (wohnungsnahes Grün). Die Schaffung und Gestaltung von sozialem Grün im öffentlichen Raum bedeutet mehr Lebensqualität für die Gemeinde.



6 Erläuterungen der speziellen Vorgaben zu den Gebiets-typen

6.1 Zentrum Birkfeld (Ortsbildkonzept)

Die Gebietskategorie „Zentrum Birkfeld“ betrifft den Verwaltungs-, Geschäfts- und kulturellen Mittelpunkt der Marktgemeinde Birkfeld.

Der traditionell gewachsene Ortskern ist sehr gut erhalten und gepflegt. Die Dächer weisen in der Kernzone keine einheitliche Farbe und Materialien auf, nur Kirche mit alter Volksschule und Karner sowie Schloss Birkenstein sind einheitlich mit roten Tondachziegeln gedeckt und bilden prägende Baudenkmale.

Sämtliche Bestandgebäude sind hauptsächlich 2-geschoßig, in wenigen Ausnahmefällen 3-geschoßig. Die Dachfarben sind überwiegend rot, rot-braun sowie grau. In den Randbereichen bestehen vereinzelt andere Dachformen als das Satteldach.

Die bestehende Baukultur soll erhalten und weiter herausgearbeitet werden.

Ziel: Befolgung der Vorgaben des Ortsbildkonzeptes

6.2 Birkfeld Peripherie

Beim „Wohnumland West“ handelt es sich um die „modernsten“ Siedlungsbe- reiche im Gebiet der Marktgemeinde Birkfeld.

Es kommt hier zu einer Durchmischung der verschiedensten Dachformen – Sat- teldach, Schopfwalmdach, (versetztes) Pultdach und Flachdach, auch sind ver- schiedene Dachneigungen gegeben.

Die durchmischte Bebauung ist in diesen Teilbereichen jedenfalls weiterzufüh- ren, um diesen Gebietstyp entsprechend der bestehenden Bebauung weiterzu- entwickeln.

Ziel: Weiterführung der durchmischten Bebauung, Schaffung der Errichtungs- möglichkeit für individuell gestaltete Wohnhäuser

6.3 Traditionelle Dorfgebiete

Die traditionellen dörflichen Siedlungen bzw. Siedlungsteile stellen neben dem Hauptort das historisch gewachsene baukulturelle Kapital der Gemeinde dar. Meist befinden sich diese in zentralen Lagen der Ortschaften, bilden den Kern.

Der Tourismus nimmt in Birkfeld einen wachsenden Stellenwert ein. Insofern sind die dörflichen Siedlungsbereiche als Brücken in die Vergangenheit zu verstehen, an die es anzuknüpfen gilt; sie bilden das Identitätsstiftende der Ortschaften und sind daher in ihrer ursprünglichen Ausgestaltung als Orientierung für die Zukunft unbedingt zu erhalten. Sie stellen etwa hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes, Materialwahl, Baukörperanordnung, Umgang mit dem natürlichen Gelände sowie Gestaltung der Einfriedungen die ursprünglichen Bauformen im Almen- bzw. Joglland dar.

Zurzeit nicht genutzte Bausubstanz soll einer Nachnutzung bzw. Wiedernutzung zugeführt werden.

Ziel: Erhaltung des dörflichen Charakters sowie der Struktur und Dimension der landwirtschaftlichen Bebauung

6.4 Wohngebiete

Die „Wohngebiete“ umfassen hauptsächlich die Wohnbaulandkategorien Allgemeines Wohngebiet sowie Reines Wohngebiet der nunmehr fusionierten Altgemeinden. Darunter befinden sich hauptsächlich Areale in Hanglagen zwischen 500 und 900 m Seehöhe, wie für die Topographie der Marktgemeinde Birkfeld typisch.

Im Wesentlichen werden die Bebauungsgrundlagen hier durch die Allgemeinen Ziele und Vorgaben festgelegt.

Ziel: Ermöglichung von maßvoller Nachverdichtung, Zu- und Umbauten

6.5 Gewerbe- und Industriegebiete

Es handelt sich bei den bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten um großteils bereits bebaute Gebiete. Die bestehenden Strukturen in diesen Bereichen sind für Neubauten weiterzuführen, bzw. ist darauf zu achten, dass eine möglichst gute Einbindung in das bestehende Umland gewährleistet ist.

Ziel: Sicherung der optimalen Nutzung der Baulandreserven, Weiterentwicklung unter Rücksichtnahme auf den umliegenden Bestand

6.6 Bebauung im Freiland und Sondernutzungen

Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Birkfeld bestehen zahlreiche Gebäude im Freiland. Darunter befinden sich einerseits landwirtschaftliche Hofstellen mit den dazugehörigen Wohnhäusern, andererseits Wohnhäuser samt dazugehöriger Nebengebäude sowie weiters Sondernutzungen im Freiland.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Dachformen und Farben an den Bestand angepasst weitergeführt werden sollen. Weiters ist die Geschoßigkeit von Baukörpern ebenso auf die bestehende Bebauung im Falle von Neubauten abzustimmen.

Ziel: Weiterentwicklung unter Rücksichtnahme auf den umliegenden Bestand, Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlichen Bebauung

7 Anhang

- Planbeilage
- Informationsblatt zum Lärmschutz im Nachbarschaftsbereich von LWP

Quellangaben

Titelbild: SKD Architektur

Abb. 1: SKD Architektur auf Basis GIS Stmk.

Abb. 2: SKD Architektur

Abb. 3: Leitfaden „Bauen im Almenland“

Abb. 4 + 6: Bauvorschriften für das Land Steiermark, 8. Auflage

Abb. 5: mit freundlicher Genehmigung von DI Johann Schaljo Wien

Sämtliche Fotografien: SKD Architektur

Literatur: Leitfaden „Bauen im Almenland“, BBL Hartberg und GU, 2008

1 ALLGEMEINES

Durch Luftwärmepumpen kommt es immer wieder zu Beschwerden wegen störender Geräusche. Meist dann, wenn die Anlagen im Freien aufgestellt sind. Ein Problem stellen dabei die für diese Anlagen charakteristischen Geräuschemissionen im tieffrequenten Bereich dar, die oft als „Brummen“ wahrgenommen und sehr störend empfunden werden.

2 LÄRMRICHTWERTE

Im Außenbereich, direkt vor Aufenthaltsräumen:

Für die Beurteilung von Lärmstörungen gelten keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte. Für die Bemessung von Dauergeräuschen sollte grundsätzlich der Basispegel der vorherrschenden Umgebungsgeräuschsituation herangezogen werden. Der Basispegel beschreibt den immer wiederkehrenden Ruhepegel. Auf Basis von Erfahrungswerten kann davon ausgegangen werden, dass der Basispegel in ruhigen Wohngebieten zur Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) zwischen 20 und 25 dB liegt. Um Belästigungen zu vermeiden, wurde aus lärmmedizinischer Sicht in ÖAL-Richtlinie Nr. 6/18 festgelegt, dass Dauergeräusche, wie die tieffrequenten Geräusche von Luftwärmepumpen, unter bzw. im Bereich des Basispegels liegen sollen. Aus diesem Grund ist ein Zielwert von maximal 25 dB für die Nachtzeit im Außenbereich anzustreben. Höhere Werte sind nur dann gerechtfertigt, wenn durch Messungen nachgewiesen wird, dass der Basispegel tatsächlich deutlich höher liegt.

An der Grundstücksgrenze zu Bauland-Wohngebiet

Lärmrichtwerte für Luftwärmepumpen können entsprechend der Flächennutzung aus den Planungsrichtwerten der ÖNORM S 5021:2010 ermittelt werden. Zum Beispiel ist für Flächenwidmungskategorie 2 (darunter fällt z. B. ländliches Wohngebiet) an der Grundstücksgrenze zur Nachtzeit, ein A-bewerteter Schalldruckpegel für Dauergeräusche von maximal 30 Dezibel (dB) bestimmt. Diese Geräuschsituationen sind auch in städtischen Bereichen zu finden. Als Zielwert für die Grundstücksgrenze zu Bauland-Wohngebiet ist daher 30 dB für die Nachtzeit anzustreben. Auch hier gilt, dass nur durch Messungen der tatsächlichen Geräuschsituation höhere Werte zu rechtfertigen sind.

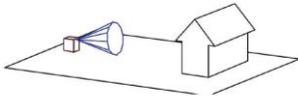
3 SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN

3.1 Auswahl einer „leisen“ Luftwärmepumpe

Die Schalleistungspegel von derzeit im Handel befindlichen Luftwärmepumpen streuen in einem sehr weiten Bereich. Einzelne Geräte, die dem derzeitigen Stand der Schallschutztechnik entsprechen, weisen erfahrungsgemäß Werte für den Schalleistungspegel $L_{W,A}$ von 56 dB auf. Den Schalleistungspegel hat der Lieferant bekannt zu geben.

3.2 Abstand zu den betroffenen Nachbarn

Nachstehende Tabelle zeigt Mindestabstände zwischen der Luftwärmepumpe (LWP) und dem Nachbarwohnhaus (Zielwert: 25 dB im Außenbereich). In besonders ruhigen Gebieten, in Kombination mit einem deutlich wahrnehmbaren, tieffrequenten Anteil im Geräusch der Luftwärmepumpe, können größere Abstände erforderlich sein, im Zweifelsfall ist der nächst höhere Abstandswert aus der Tabelle anzusetzen. Für Bereiche mit einem Zielwert von 30 dB, wie er für die Grundstücksgrenze zu Bauland-Wohngebieten anzustreben ist, darf der Abstandswert der vorangegangenen Zeile herangezogen werden.

Standort:		Empfohlene Mindestabstände zwischen der LWP und dem Nachbarwohnhaus: (ohne schallmindernde Maßnahmen: siehe Punkte 3.3 und 3.4)		
A		S t a n d o r t (Abbildungen links)		
		A	B	C
SCHALLEISTUNGSPEGEL der Luftwärmepumpe		Abstände in Meter		
$L_{W,A}$ [dB]				
	50	7	10	14
B	55	13	18	24
	60	22	28	35
	65	32	41	54
C	70	49	66	88
Berechnungsparameter: ISO 9613-2, G=0,6, EH: 1,5 m, IH: 2 m, freie Schallausbreitung, Mitwind, Zielwert: 25 dB am Immissionsort				

3.3 Schallabschirmende Aufstellung vom Nachbarwohnhaus/-grundstück

Die Platzierung der Luftwärmepumpe an einer vom Nachbarn abgewandten Gebäudeseite kann eine Schallpegelminderung von 5 bis 20 dB bewirken und folglich zu einer Reduzierung des Mindestabstandes führen; Achtung: Schallreflexionen durch andere Bauteile unbedingt vermeiden (siehe z. B. Abbildung C). Die Aufstellung am Dach bewirkt in der Regel eine Ausbreitungssituation wie in Abbildung A.

3.4 Drehzahlabsenkung oder Abschaltung der Anlage im Abend- und/oder Nachtzeitraum

Hierbei kann der Einbau eines entsprechend dimensionierten Pufferspeichers, welcher im Nachtzeitraum die notwendige Energie liefert, erforderlich sein. Die Machbarkeit und die daraus resultierende Änderung des Gesamtwirkungsgrades sind im Einzelfall durch eine Fachkraft zu prüfen.

Die Einhausung von LWP funktioniert der Erfahrung nach nur dann, wenn es sich um Systemlösungen des betreffenden Herstellers handelt. In diesem Fall erfolgt auch immer eine getrennte Angabe des Schalleistungspegels mit Einhausung.